



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, 28. Dezember 1970

Teil II Nr.102

Tag	Inhalt	Seite
15.12.70	Verordnung über die Behandlung von Auseinandersetzungsansprüchen privater Gesellschafter, die auf eigenen Antrag aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung ausscheiden .....	763
15.12.70	Verordnung über die Finanzierung des Baues volkseigener Wohnungen und des Baues staatlicher Einrichtungen .....	764
15.12.70	Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften über die Finanzierung des Wohnungsbaues durch sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften .....	765
15. 12. 70	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft .....	767
15.12.70	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden 770	
15.12. 70	Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen .....	771
15.12. 70	Verordnung über die Aufhebung bzw. Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung .....	773
26.11. 70	Verordnung über die Aufgaben der Ingenieur- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	774
13.12.70	Anordnung zur Unterstützung von Werkträgern mit Kindern durch die Betriebe bei Erkrankung der nacht berufstätigen Ehegatten .....	778
8.12. 70	Anordnung Nr. 8 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik .....	778

**Verordnung  
über die Behandlung  
von Auseinandersetzungsansprüchen  
privater Gesellschafter,  
die auf eigenen Antrag aus Betrieben  
mit staatlicher Beteiligung ausscheiden  
vom 15. Dezember 1970**

Zur Befriedigung von <sup>§ 1</sup> Auseinandersetzungsansprüchen gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung vom 26. März 1959 über die Bildung halbstaatlicher Betriebe (GBl. I S. 253) werden Mittel durch entsprechende Erhöhung der staatlichen Einlage bereitgestellt, wenn private Gesellschafter auf eigenen Antrag aus dem Betrieb ausscheiden und die Gesellschaft durch die verbleibenden Gesellschafter weitergeführt wird.

**§ 2**

(1) Wird beim Ausscheiden von privaten Gesellschaftern aus Betrieben mit staatlicher Beteiligung über die Form der Befriedigung des Auseinandersetzungsanspruches zwischen den Gesellschaftern keine Einigung erzielt, gilt folgendes:

1. Ansprüche ausscheidender privater Gesellschafter mit Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik
  - bis zu 10 000 M werden durch Zahlung nach erfolgtem Ausscheiden befriedigt;
  - über 10 000 M werden durch Einzahlung auf ein Sparguthaben zugunsten des ausscheidenden privaten Gesellschafters befriedigt. Diese Sparguthaben sind für die Berechtigten mit jährlich bis zu 10 000 M verfügbar.
2. Ansprüche ausscheidender privater Gesellschafter mit Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden nach erfolgtem Ausscheiden durch Zahlung auf die für diese Personen nach den Rechtsvorschriften bei der Industrie- und Handelsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu führenden Konten befriedigt.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn ein Privatgläubiger eines ausscheidenden privaten Gesellschafters die Pfändung und Überweisung des Auseinandersetzungsanspruches dieses Gesellschafters erwirkt hat.